



Mediationsvertrag

Zwischen

Frau/Herrn/Firma..... (Mediant/in)

.....(Anschrift/Tel.nr.)

und

Frau/Herrn/Firma.....(Mediant/in)

.....(Anschrift/Tel.nr.)

sowie

Mediation First

Mediatorin und Rechtsanwältin Sabine Roselt

(nachfolgend Mediatorin genannt)

wird folgende

Vereinbarung

über die Bedingungen einer Mediation geschlossen:

Die Medianten und die Mediatorin sind sich darüber einig, dass das Mediationsgesetz und die Regelungen des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren dem Mediationsverfahren zugrunde liegen.

Ziel der Mediation ist die eigenverantwortliche Konfliktregelung durch die Medianten. Die Mediatorin fördert als allparteiliche Vermittlerin die Suche nach interessengerechten Einigungsmöglichkeiten.

Das Mediationsverfahren findet nicht öffentlich statt.

Die Medianten verabreden vor Beginn des Verfahrens wie sie mit dem im Mediationsverfahren erhaltenen Informationen umgehen möchten (Verschwiegenheitsabrede).

Die Mediatorin darf mit den Medianten Einzelgespräche führen sofern diese dem zustimmen. Es gilt dann auch zu vereinbaren, wie die Mediatorin mit den dort erhaltenen Informationen umzugehen hat.

Den Medianten ist bekannt, dass in dem Mediationsverfahren eine Rechtsberatung nicht stattfinden soll und sie einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ihrer Wahl konsultieren können.

Hinsichtlich Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Mediatorin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bestimmte Fristen weder durch die Durchführung des Mediationsverfahrens noch durch eine Parteivereinbarung gehemmt werden und daher zu beachten sind, um Rechtsansprüche nicht zu verlieren.

Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Medianten auf die Einleitung gerichtlicher Verfahren während der Durchführung des Mediationsverfahrens verzichten oder hinsichtlich bereits anhängiger Gerichtsverfahren übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Die in der Mediation gefundenen Ergebnisse dienen als Grundlage der angestrebten und schriftlich zu dokumentierenden Abschlussvereinbarung.

Die Medianten können das Mediationsverfahren jederzeit einseitig beenden. Die Beendigungserklärung bedarf keiner besonderen Form. Auch die Mediatorin kann die Mediation beenden, insbesondere wenn sie der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung nicht zu erwarten ist.

Die der Mediatorin bis zur Beendigung entstandenen Kosten tragen die Medianten als Gesamtschuldner.

Jeder Termin wird nur bei Anwesenheit aller durchgeführt und ist spätestens am Vortag abzusagen. Für nicht am Vortag abgesagte Termine wird das Honorar einer Mediationssitzung fällig.

Vergütung:

Für ihre Tätigkeit während des gesamten Mediationsverfahrens erhält die Mediatorin eine Vergütung von _____€/Stunde (Mediationszeit und Zeit der Vor- und Nachbereitung) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %).

Für die Erstattung etwaiger Kosten für Schreibauslagen, Fotodokumentation , Telekommunikationsauslagen, Reisekosten und sonstige Auslagen , gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Nr. 7000 bis 7006 sowie 7008 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG).

Mediant/in

Mediant/in

Mediatorin

Heide, den